

Gemeinde Hornstorf

HO/042/2019

Beschlussvorlage
öffentlich

Vertrag zur Übernahme von Kompensationsverpflichtungen aus dem Vorhaben B-Plan Nr. 10 "Erschließung des Großgewerbe- und Industriegebietes Wismar - Hornstorf" der Gemeinde Hornstorf

Organisationseinheit: Bau und Liegenschaften Bearbeitung: Birger Lange	Datum 09.10.2019 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	17.10.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hornstorf stimmt dem vorliegenden Entwurf des Vertrages zur Übernahme von Kompensationsverpflichtungen aus dem Vorhaben B-Plan Nr. 10 "Erschließung des Großgewerbe- und Industriegebietes Wismar - Hornstorf" der Gemeinde Hornstorf zwischen der Gemeinde Hornstorf und der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern zu.

Sachverhalt

Für das Plangebiet B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Hornstorf ergibt sich der Bedarf an Eingriffsflächenäquivalent in Höhe von rund 691.981 m² EFÄ.

Zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Realisierung des Vorhabens sollen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Mit den internen Kompensationsmaßnahmen können insgesamt 318.733 m² KFÄ erbracht werden.

Der verbleibende Kompensationsbedarf in einem Umfang von 373.248 KFÄ, der nicht über interne Maßnahmen ausgeglichen werden kann, soll über den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Ackerumwandlung Hinter Bollhagen“ aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ ausgeglichen werden.

Die Gemeinde Hornstorf „erwirbt“ die 373.248 KFÄ zu einem Gesamtwert von 1.554.577,92 EUR brutto.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
1.554.578,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Entwurf Vertrag zur Übernahme von Kompensationsverpflichtungen
---	--

Vertrag

zur Übernahme von Kompensationsverpflichtungen aus den Vorhaben „Erschließung des Großgewerbe-und Industriegebietes Wismar-Hornstorf“

zwischen
der

Gemeinde Hornstorf

Im Amt Neuburg
Hauptstraße 10 a
23974 Neuburg

vertreten durch den Bürgermeister Andreas Treumann
und seinem/-er Stellvertreter/-in

nachstehend – **Vorhabenträger** – genannt,

und
der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Lindenallee 2a,
19067 Leezen

vertreten durch die Geschäftsführung

nachstehend - **Landgesellschaft** – genannt.

§ 1 Präambel

- 1) Der Vorhabenträger plant die **Erschließung des Großgewerbe-und Industriegebietes Wismar-Hornstorf im Landkreis Nordwestmecklenburg (Bebauungsplan Nr. 10)**. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach Baugesetzbuch. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Landgesellschaft unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung von der Entscheidung der Genehmigungsbehörde in Kenntnis zu setzen.
- 2) Der B-Plan Nr. 10 bedarf eines Satzungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung Hornstorf, dieser wird voraussichtlich im November 2019 gefasst. Es entsteht für den Vorhabenträger eine Kompensationsverpflichtung gemäß BNatSchG.
- 3) Nach § 14 Abs. 1 der ÖkoKtoVO M-V ist die Landgesellschaft eine anerkannte Flächenagentur, die gemäß § 14 Abs. 1 Pkt. 4 mit befreiender Wirkung die Kompensationsverpflichtungen eines Investors übernehmen kann. Nach § 14 Abs. 4 der ÖkoKtoVO M-V kann die Flächenagentur „die Verpflichtungen des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt in der Weise übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung zu übernehmen und die entsprechenden Kontrollen durch die Zulassungs- und die Naturschutzbehörde zu gewährleisten hat. Die Übertragung der Kompensationsverpflichtungen auf die Flächenagentur hat schriftlich und ohne Bedingungen oder Einschränkungen zu erfolgen, kann nicht widerrufen werden und ist in die Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung aufzunehmen. Kompensationsmaßnahmen nach Satz 1 sollen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung durchgeführt werden.“
- 4) Den Beteiligten ist bekannt, dass eine solche befreiende Pflichtenübertragung der Zustimmung der zuständigen Behörden bedarf.

- (5) Die Landgesellschaft hat eine geeignete Maßnahme „**Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit Anlage von Feldhecken/Feldgehölzen und Neuanlage eines Kleingewässers**“ entwickelt, die nach Auffassung der Vertragsbeteiligten die Kompensationsverpflichtungen des Vorhabenträgers erfüllt (s. dazu auch Anlage 1 - Maßnahmeblatt). Die Landgesellschaft übernimmt keine Haftung für die rechtliche Eignung der zur Verfügung gestellten Maßnahme für den Ausgleichszweck des Vorhabenträgers, diese ergibt sich aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vom 08.11.2018. Die prinzipielle Eignung der Kompensationsmaßnahme als Ausgleich für den oben beschriebenen Eingriff wurde durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde bestätigt.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landgesellschaft übernimmt unwiderruflich und mit befreiender Wirkung die für das Vorhaben nach § 1 Abs. 1 aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vom 08.11.2018 bestehenden Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers in einem Umfang von **373.248 KFÄ (m²)**.
- (2) Den Beteiligten ist bekannt, dass diese Pflichtenübernahme zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen UNB bedarf. Diese gilt mit Zugang des Genehmigungsbescheides zum Vorhaben als erteilt.
- (3) Nach Eingang der Anzahlung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt durch die Landgesellschaft die Übersendung einer Erklärung zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung in der gem. Abs. (1) genannten Höhe zur Weiterleitung an die Behörden zur Erteilung der erforderlichen Zustimmungen; diese wird mit vollständigen Zahlungseingang verbindlich.

§ 3 Vergütung und Zahlungsweise

- (1) Das Entgelt für die Übernahme der bestehenden Kompensationsverpflichtung beträgt

1.306.368,00 €

(In Worten: einmilliondreihundertsechstausenddreihundertachtundsechzig 00/100 Euro),
zuzüglich Mehrwertsteuer in der derzeit geltenden gesetzlichen Höhe

- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 ist wie folgt zur Zahlung fällig:

5%,	65.318,40 € zzgl. Mehrwertsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe bis 4 Wochen nach Unterzeichnung der Vereinbarung (Anzahlung),
95%	1.241.049,60 € zzgl. Mehrwertsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe bis 31.12.2020

- (3) Zahlungen an die Landgesellschaft sollen auf das folgende Konto erfolgen:

Bank: Deutsche Kreditbank
IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: K1080040

§ 4 Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung Satzungsbeschlusses zum B-Plan und der Genehmigung durch die UNB.

Wird die Satzung nicht rechtskräftig, ist dieser Vertrag nicht durchführbar; gegenseitige Rechte und Pflichten der Parteien hieraus bestehen nicht mehr.

Bereits gezahlte Beträge verbleiben bei der Landgesellschaft.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Eintritt der Bedingung nicht bis spätestens **01.10.2020** erfolgt ist und eine Vertragsverlängerung nicht vereinbart wurde

§ 5 Sonstiges

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung einschließlich dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.
- (3) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass im Rahmen der Bearbeitung des Vertrages personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)) verarbeitet werden. Dem Vertragspartner ist weiterhin bekannt, dass ihm grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zustehen. Weitere Informationen sind zu finden unter <https://www.lgm.v.de/datenschutz>
- (4) Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Vorhabenträger und die Landgesellschaft. Die Vereinbarung umfasst 3 Seiten.

Gemeinde Hornstorf

Landgesellschaft M-V mbH

Hornstorf, den

Leezen, den